
Keine Umgehung der Handelsvertreterrichtlinie durch außereuropäische Gerichtsstandsvereinbarung

Hat eine Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit ausländischer Gerichte (hier: Gerichtsstand in Virginia - USA) in einem Vertrag in Verbindung mit einer Rechtswahlklausel zur Folge, dass die zur Entscheidung berufenen Gerichte international zwingendes Recht nicht anwenden werden, dann ist die Gerichtsstandsvereinbarung nicht anzuerkennen. Die Artikel 17 und 18 der Handelsvertreterrichtlinie geben dem Handelsvertreter bei Vertragsende einen nach Art. 19 unabdingbaren Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz des Schadens, der ihm durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer entstanden ist. In Deutschland sind diese Vorgaben umgesetzt in § 89 b HGB. Sie sind nach der grundlegenden Entscheidung des EuGH vom 09.11.2000 (Rs. C 3-81/98 = HVR Nr. 1019) in der Rechtssache Ingmar nicht nur zwingend, sondern ihre Einhaltung im Gemeinschaftsgebiet für die Verwirklichung dieser Ziele, des EG-Vertrages unerlässlich. Für die gemeinschaftliche Rechtsordnung ist von grundlegender Bedeutung, dass ein Unternehmer mit Sitz in einem Drittland, dessen Handelsvertreter seine Tätigkeit innerhalb der EU ausübt, diese Bestimmungen nicht schlicht durch eine Rechtswahlklausel umgehen kann.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 16.01.2012 – Aktenzeichen 5 U 126/11

Der klagende Handelsvertreter verfolgte gegen das beklagte Unternehmen nach beendetem Handelsvertretervertrag noch rechtliche Ansprüche auf Provision für zwei Monate und machte zudem noch einen Handelsvertreterausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend. Die vertraglichen Grundlagen zwischen den Parteien fanden sich im Vertrag vom 8. November 2005. In dessen Ziffer 17 hatten die Parteien das Recht des US-Bundesstaates Virginia auf ihr Vertragsverhältnis für anwendbar erklärt. Daneben hatten sie die ausschließliche Zuständigkeit des Circuit Court für den Country von Pulaski oder des Federal District Court für den Western District von Virginia vereinbart. In Ziffer 10 des Vertrages wird ein etwaiger Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung ausgeschlossen. Das US-Recht des Bundesstaates Virginia kennt keinen zwingenden gesetzlichen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Vertragsbeendigung. Unstreitig ist der Handelsvertreter in Deutschland, Österreich und Tschechien tätig gewesen.

Das OLG Stuttgart stellte zunächst fest, dass Deutsche Gerichte für die Entscheidung gem. § 21 ZPO unter dem Gesichtspunkt des besonderen Gerichtsstands der Niederlassung international zuständig sind.

Da das beklagte Unternehmen seinen Sitz (Art. 60 Abs. 1 EuGVVO) in keinem Mitgliedstaat der EU und damit außerhalb des Geltungsbereichs der EuGVVO hat, fände die EuGVVO im Grundsatz zwar vorliegend keine Anwendung. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich jedoch aus der Tatsache, dass der Kläger überwiegend

für die ständige europäische Vertriebstochter des beklagten Unternehmens mit Sitz in Neckarsulm tätig geworden sei.

Die Klage weise auch die erforderliche Beziehung zum Geschäftsbetrieb der europäischen Vertriebstochter auf. Der schriftliche Handelsvertretervertrag des Klägers mit dem beklagten Unternehmen umfasse nach Ziffer 18 auch ein Tätigwerden des Klägers für die Tochtergesellschaften des beklagten Unternehmens. Jedenfalls aus Gründen der Praktikabilität aufgrund der örtlichen Nähe (einfacherer inländischer Geldtransfer, gleiche Zeitzone) habe der Kläger nach Gründung dieser Niederlassung unstreitig hauptsächlich die Korrespondenz mit dieser geführt und dieser gegenüber auch abgerechnet. Die europäische Vertriebstochter sei dabei als Vertreterin der Muttergesellschaft gegenüber dem Kläger aufgetreten. Das beklagte Unternehmen habe insoweit ausdrücklich vortragen lassen, auf der Grundlage des Vertrags vom 8. November 2005 habe der Kläger nur Geschäfte für die europäische Vertriebstochter vermittelt. Dass diese als GmbH eine eigenständige juristische Person sei, stehe der Eigenschaft als Niederlassung nicht entgegen.

Diese Zuständigkeit deutscher Gerichte aufgrund des besonderen Gerichtsstands der Niederlassung hätten die Parteien mit Ziffer 17 des Vertrages durch die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands nicht wirksam derogiert.

§§ 38, 40 ZPO stünden der Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel zwar nicht grundsätzlich entgegen. Die Vereinbarung eines Gerichtsstandes sei ein Vertrag über prozess-rechtliche Beziehungen. Die Zulässigkeit einer vor dem Prozess getroffenen internationalen Gerichtsstandsvereinbarung beurteile sich, wenn ein deutsches Gericht angerufen werde, nach deutschem Prozessrecht, während das Zustandekommen dieser Vereinbarung sich nach deutschem oder ausländischem Recht richten könne. Dies gelte auch für eine die deutsche Gerichtsbarkeit derogierende Gerichtsstandsvereinbarung.

Die Beklagte habe als juristische Person des US-amerikanischen Rechts ihren Sitz in den USA und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO). An der Kaufmannseigenschaft des Klägers bestünden ebenfalls keine Zweifel. Die Vereinbarung sei auch schriftlich abgeschlossen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Auch aus § 40 ZPO lasse sich gegen die Beachtlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nichts herleiten. Materiell-rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem von den Parteien als Schuldstatut vereinbarten amerikanischen Recht seien damit nicht ersichtlich. Der Kläger habe auch nicht vorgetragen, dass es insoweit Vorschriften im Staat Virginia gebe, die an der Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen besondere Voraussetzungen stellten, die hier nicht eingehalten worden seien.

Dennoch sei die Gerichtsstandsvereinbarung hier unbeachtlich.

Habe nämlich eine Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit ausländischer Gerichte in einem Vertrag in Verbindung mit einer Rechtswahlklausel zur Folge, dass die zur Entscheidung berufenen Gerichte international zwingendes Recht nicht anwenden werden, dann sei die Gerichtsstandsvereinbarung nicht anzuerkennen (h.M., BGH NJW 1971, 1061; BGH NJW 1983, 2772, BGH NJW 1984, 2037; OLG München HVR Nr. 1235; Thume in Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 2, 8. Aufl. 2008, XVIII Rdn. 5 f.; ders. Anm. zu OLG München a.a.O. IHR 2006, 169, Staudinger, NJW 2001, 1974; kritisch Geimer, Zöller ZPO, 29. Aufl. 2012, IZPR Rdn. 67). Zwar reiche es grundsätzlich nicht aus, einer Rechts- und Gerichtswahlklausel deshalb die Anerkennung zu versagen, weil durch sie die Anwendung zwingenden innerstaatlichen Rechts verhindert werde. Wenn es sich aber um Vorschriften handle, deren Zweck als international-privatrechtliche Kollisionsnorm es sei, deutsches Recht auch gegen entgegenstehendes ausländisches Recht durchzusetzen, sei die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit ausländischer Gerichte, die diese Vorschriften nicht beachten, unwirksam.

Dieser Ausnahmefall liege hier vor.

Die Artikel 17 und 18 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter geben dem Handelsvertreter bei Vertragsende einen nach Art. 19 unabdingbaren Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz des Schadens, der ihm durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer entstanden sei. In Deutschland seien diese Vorgaben umgesetzt in § 89 b HGB. Sie seien nach der grundlegenden Entscheidung des EuGH vom 09.11.2000 (Rs. C-3-81/98 – HVR Nr. 1019) in der Rechtssache Ingmar nicht nur zwingend, sondern ihre Einhaltung im Gemeinschaftsgebiet für die Verwirklichung dieser Ziele, des EG-Vertrages unerlässlich. Denn die Richtlinie diene in den Art. 17-19 nicht nur dem Handelsvertreter, sondern bezwecke auch den Schutz der Niederlassungsfreiheit und gewährleiste einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt. Für die gemeinschaftliche Rechtsordnung sei von grundlegender Bedeutung, dass ein Unternehmer mit Sitz in einem Drittland, dessen Handelsvertreter seine Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft ausübt, diese Bestimmungen nicht schlicht durch eine Rechtswahlklausel umgehen könne.

Hier ist der Kläger ausschließlich innerhalb der europäischen Gemeinschaft, nämlich in Deutschland, Österreich und Tschechien, das am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sei, tätig geworden. Dadurch und weiter auch noch durch den Wohnsitz des Klägers in Deutschland weise der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug auf, der es nach der Rspr. des EuGH zwingend gebiete, die Vorschriften über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Vertragsbeendigung zur Anwendung zu bringen. Weiter sei zwischen den Parteien unstreitig, dass die Gewährung eines Handelsvertreterausgleichsanspruchs in Virginia nicht zwingendes Recht sei. Es bestehe deshalb nicht nur die naheliegende Gefahr, dass die Gerichte in Virginia das zwingende europäische und deutsche Recht nicht zur Anwendung bringen werden (dies lässt das OLG München HVR Nr.1235 für das Derogationsverbot bereits ausreichen), dies sei vielmehr als sicher zu erwarten, nachdem in Ziffer 10 des Vertrages zwischen den Parteien diese einen Ausgleichsanspruch ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Dies führe auch zu keiner unzulässigen Diskriminierung des US-amerikanischen Vertragspartners, da EU-Recht nur dann vorrangig zu beachten sei, wenn der Handelsvertreter, so wie hier, zumindest vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich im Geltungsbereich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 tätig geworden sei.

Daher sei über die Rechtswahl hinaus der ausschließliche Gerichtsstand in Virginia nicht anzuerkennen. Aus dem Vorrang von § 89 b HGB nach materiellem Recht folge, dass dann, wenn ein ausländisches Gericht diesen für den Handelsvertreter unabdingbaren Schutz nicht zur Geltung bringen wird, auch die Gerichtsstandsvereinbarung unbeachtlich sein muss, da sonst die Durchsetzung der Richtlinie nicht möglich sei. Es bleibe demnach bei der Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 21 ZPO.

Da die Vereinbarung des Gerichtsstands in Virginia unwirksam sei, weil dadurch der Anspruch des Klägers auf Handelsvertreterausgleich nach § 89 b HGB ausgeschlossen werde, bestehe die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht nur für den Ausgleichsanspruch, sondern auch für den weiteren Anspruch des Klägers auf Zahlung von Provision. Eine teilweise Aufrechterhaltung der Gerichtsstandsvereinbarung für die übrigen Ansprüche aus dem Handelsvertreterverhältnis sei nicht geboten.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.